

# Förderverein des Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums Lemgo e.V.

## Satzung

### § 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums Lemgo e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Der Förderverein des Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums mit Sitz in Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen des Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch Besuchung von Landschulheimaufenthalten, Wander- und Studienfahrten, von Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen, von Schülerausstellungen und -wettbewerben.

### § 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an das Engelbert-Kaempfer-Gymnasium oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden;
- b) durch Beschluss des Vorstandes in besonderen Fällen;
- c) durch Tod.

### § 7

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 10,-- Euro. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres).

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.

Nichtmitglieder können die Zwecke des Vereins durch Geldspenden in beliebiger Höhe unterstützen.

### § 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn es von zwei Vorstands- oder fünfzehn Vereinsmitgliedern beantragt wird.

Jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Eine Versammlung gilt als ordnungsmäßig berufen, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher eingeladen sind.

### § 10

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes und die Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
2. die Änderung der Vereinsatzung,
3. die Abnahme der Jahresrechnung.

### § 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 12

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (beide dürfen nicht dem Lehrerkollegium des Gymnasiums angehören)
- der/dem Schriftführer\*in
- der/dem Schatzmeister\*in
- der/dem Direktor\*in des Gymnasiums

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schriftführer\*in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### § 13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung, und zwar für den Rest der Amtsperiode. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

### § 14

Das Vermögen des Vereins wird von dem Vorstand verwaltet.

### § 15

Der/dem Schatzmeister\*in obliegt die Einziehung der Beiträge und die Führung der Kassengeschäfte. Ausgaben von mehr als 300,-- Euro bedürfen der zusätzlichen Unterschrift der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 16

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ergangen ist.

### § 17

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt, die von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.